



**Kolping**

Kolpingsfamilie  
**Minden**

*DIE FAMILIE FÜR ALLE*

# **Rechte- und Schutzkonzept**

**Kolpingsfamilie Minden  
und  
Kolpingjugend Minden**

(Stand 13.03.2026)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Risiko- und Situationsanalyse</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Persönliche Eignung</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Erweitertes Führungszeugnis (eFz) und Selbstauskunftserklärung</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Verhaltenskodex</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Beschwerdewege</b>	<b>7</b>
6.1	<i>Handlungsleitfäden</i>	8
6.1.1	Grenzverletzung unter Teilnehmenden	8
6.1.2	Mitteilungsfall	9
6.1.3	Vermutung jemand ist Betroffene*r	11
6.2	<i>Ansprechpersonen und Beratungsstellen</i>	11
<b>7</b>	<b>Qualitätsmanagement</b>	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Aus- und Fortbildung</b>	<b>14</b>
<b>9</b>	<b>Maßnahmen zur Stärkung</b>	<b>15</b>
<b>10</b>	<b>Schlusswort</b>	<b>16</b>
<b>11</b>	<b>Anlagen</b>	<b>16</b>

## 1 Einleitung

Als Kolpingsfamilie/Kolpingjugend Minden sehen wir unseren Auftrag und unser Handeln in der Begleitung, Unterstützung und Entwicklung von Menschen. Kinder und Jugendliche erfahren durch das Angebot der Kolpingjugend Wertschätzung und Mitbestimmung und gestalten ihr Umfeld eigenverantwortlich. Im generationsübergreifenden Wirken der Kolpingsfamilie/Kolpingjugend finden Menschen in unterschiedlichsten Lebenssituationen Angebote und Gestaltungsräume.

In der Kolpingsfamilie/Kolpingjugend setzen wir uns für eine von gegenseitiger Wertschätzung, Chancengerechtigkeit und Gleichberechtigung geprägte, diskriminierungsfreie Gesellschaft und Kirche ein. Jedes menschliche Wesen, unabhängig von Vielfaltsdimensionen, trägt angeborene und unverletzliche Werte in sich und hat unveräußerliche Rechte (Vgl. Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland).

Als Reaktion auf die zahlreichen Missbrauchsfälle an schutzbedürftigen Minderjährigen in Einrichtungen der Katholischen Kirche – sowie in dem Bewusstsein, dass Missbrauch und Gewalt in vielen Bereichen unserer Gesellschaft vorkommen – möchten wir mit diesem Institutionellen Schutzkonzept einen sicheren Rahmen für Minderjährige sowie für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene schaffen.

Mit diesem Institutionellen Schutzkonzept legen wir Qualitäts- und Verhaltensstandards im Umgang miteinander fest und beschreiben Fortbildungsbedarfe für Mitarbeitende. Als Kolpingsfamilie/Kolpingjugend beziehen wir uns bei der Erstellung auf die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ des Erzbistums Paderborn.

Das Institutionelle Schutzkonzept umfasst die Arbeit und die Angebote der Kolpingsfamilie und der Kolpingjugend Minden. Ergänzend hierzu gilt das Institutionelle Schutzkonzept der Kolpingjugend Diözesanverband Paderborn für die Bereiche der Kolpingjugend.

Für die Arbeit und Angebote der Einrichtungen der Kolpingsfamilie/Kolpingjugend ist dieses Institutionelle Schutzkonzept anzuwenden.

## 2 Risiko- und Situationsanalyse

Zu Beginn der Erstellung des Rechte- und Schutzkonzeptes wurde eine Risiko- und Situationsanalyse durchgeführt. Bereits bestehende Präventionsmaßnahmen wurden darin zusammengetragen sowie Risiken, die für grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt ausgenutzt werden könnten, identifiziert, um diese zu minimieren.

### 3 Persönliche Eignung

Die Kolpingsfamilie/Kolpingjugend Minden trägt nach der Präventionsordnung Sorge dafür, dass nur Personen mit persönlicher und fachlicher Eignung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, werden im Gespräch mit potenziellen Mitarbeitenden folgende Themen angesprochen:

- das Anliegen der Prävention von sexualisierter Gewalt sowie der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen
- die Mitwirkung an einer Kultur der Achtsamkeit
- die Stärkung von Kindern und Jugendlichen
- professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz
- Erfahrungen mit Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen

Hauptberufliche oder hauptamtliche Mitarbeitende gibt es zurzeit in der Kolpingsfamilie/Kolpingjugend Minden nicht.

Bei Ehrenamtlichen gibt es keine Einstellungsgespräche, häufig sind die Personen jedoch im Verband bekannt und es finden Einführungsgespräche statt, damit diese gut in ihrem neuen Amt ankommen bzw. ihrer Aufgabe gerecht werden können. Abhängig von ihrer Verantwortung im Verband, ihrem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und/oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen reichen auch ehrenamtliche Mitarbeitende ein erweitertes Führungszeugnis ein, besuchen entsprechende Präventionsschulungen und unterzeichnen den Verhaltenskodex. Eine genaue Aufstellung, wer welche Voraussetzungen erfüllen muss und wie dies umzusetzen ist, findet sich in den folgenden Abschnitten.

### 4 Erweitertes Führungszeugnis (eFz) und Selbstauskunftserklärung

#### Erweitertes Führungszeugnis

Nach §72a SGB VIII und Präventionsordnung § 5 dürfen für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) verurteilt worden sind.

Dementsprechend sehen wir von allen ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie Verantwortlichen für die Kolpingsfamilie/Kolpingjugend Minden, erweiterte Führungszeugnisse ein. Im Konkreten:

Tätigkeit	Erweitertes Führungszeugnis
Vorsitzende*r, Stellvertr. Vorsitzender*e	Ja
Präses	Ja
Präventionsfachkraft	ja
Geistliche Leitung	Ja
Vertreter der Kolpingjugend	Ja
Seniorenbeauftragter*e	Ja

Honorarkräfte und ehrenamtliche Teamende bei Angeboten mit Übernachtung (z.B. Zeltlagerteamende)	Ja
--	----

Für die Beantragung der erweiterten Führungszeugnisse bekommen die Mitarbeitenden ein Formular ausgehändigt, mit welchem sie das eFz bei der Stadt beantragen können. Bei Ehrenamtlichen ist die Beantragung kostenfrei.

Ein erweitertes Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre muss ein neues erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Für **Ehrenamtliche** wird das Formular „Dokumentation der Einsichtnahme“ ausgefüllt und von der ehrenamtlichen Person sowie der\*dem Vorsitzenden\*e unterschrieben. Das Formular wird vom Vorstand entsprechend der DSGVO aufbewahrt.

## 5 Verhaltenskodex

Jeder Rechtsträger hat nach § 6 PräVO die Verpflichtung, in der Einrichtung allgemeingültige Verhaltensregeln für den Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen aufzustellen. Sichergestellt werden sollen somit insbesondere ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, ein respektvoller Umgang und eine offene Kommunikationskultur.

Orientierung bei der Erstellung des vorliegenden Verhaltenskodexes gaben der Verhaltenskodex der Kolpingjugend DV Paderborn, das Leitbild des Kolpingwerkes, Anregungen aus der Risikoanalyse der Mitglieder des Diözesanvorstandes und der Mitarbeitenden sowie die intensive Auseinandersetzung mit den einzelnen Punkten im Diözesanvorstand.

Ehrenamtlich Tätige werden über den Verhaltenskodex informiert und unterschreiben diesen. Die Dokumentation des unterzeichneten Verhaltenskodex erfolgt analog zur Dokumentation des eFz.

### Gestaltung von Nähe und Distanz

- Mit Nähe und Distanz gehen wir verantwortungsbewusst um. Die persönlichen Grenzen unseres Gegenübers respektieren wir.
- Alle Aktionen und Veranstaltungen, aber besonders Einzelgespräche und Übungseinheiten, etc. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese sind jederzeit von außen zugänglich.
- Methoden, Übungen und Aktionen gestalten wir so, dass keine Grenzen überschritten werden.

### Angemessenheit von Körperkontakt achten und kommunizieren

- Wir achten die eigenen Grenzen und die Grenzen unseres Gegenübers.
- Wir gehen achtsam mit Berührungen um. Dies gilt insbesondere in Trost- und bei Pflegesituationen.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sowie körperliche und sexuelle Übergriffe sind nicht erlaubt.

### Achtung der Intimsphäre

- Wir achten die Intimsphäre besonders in Umkleide-, Dusch- oder Pflegesituationen.
- Alle Schlafräume(-zelte) gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der dort wohnenden Personen und werden nur nach Ankündigung bzw. Fragen nach Eintrittserlaubnis betreten.

### Sprache und Wortwahl

- Unsere Sprache und Wortwahl ist von Respekt und Wertschätzung geprägt. Wir kommunizieren gewaltfrei.
- Es herrscht eine offene Haltung in Bezug auf Feedback und Kritik. Unterschiedliche Meinungen werden als wichtig für den Diskurs geschätzt, wobei wir antidemokratische Haltungen und diskriminierenden Aussagen (z. B. rassistischen und sexistischen) entschieden entgegenstehen.
- Die Kolpingsfamilie/Kolpingjugend Minden hat sich bewusst für eine genderneutrale, respektvolle und wertschätzende Sprache und Wortwahl entschieden.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreiten wir ein und beziehen Position.

### Verhalten auf Veranstaltungen und Reisen

- Bei allen Veranstaltungen und Reisen sind Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von Betreuungspersonen zu begleiten. Zuständigkeiten machen wir auch nach außen hin deutlich.
- Alle, die für die Kolpingsfamilie/Kolpingjugend Minden in Leitung einer Veranstaltung und Reise tätig sind, übernachten nicht gemeinsam mit anvertrauten Personen in einem Zimmer. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten klären wir vor Beginn der Veranstaltung. Sie bedürfen der Zustimmung der rechtlichen Betreuungsperson des Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Es bedarf einer konkreten Absprache innerhalb eines leitenden Teams einer Veranstaltung wie mit dem alleinigen Aufenthalt einer Betreuungsperson mit einem anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bei Shuttlefahrten, in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen umzugehen ist.
- Während der Veranstaltung und auf Reisen, sowie im Nachgang sind Möglichkeiten des Feedbacks zu schaffen. Ansprechpersonen für grenzverletzendes Verhalten und (sexualisierte) Gewalt sind im Vorfeld zu benennen und zu kommunizieren. Diese müssen jedoch nicht Teil der Veranstaltung oder der Reise sein.

### Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Im Umgang mit Medien werden die geltenden Gesetze und Datenschutzbestimmungen beachtet.
- Film-, Ton- und Fotoaufnahmen setzen grundsätzlich das Einverständnis der betroffenen Person bzw. deren Erziehungsberechtigter und der Kinder und Jugendlichen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen voraus. Dies gilt auch für die Veröffentlichung oder Weitergabe der Aufnahme auch in sozialen Netzwerken.
- Freundschaftsanfragen bzw. Kontakte in sozialen Medien mit Teilnehmenden werden auf ihre Angemessenheit hinterfragt. Die Nutzung von Messengerdiensten muss in einem angemessenen (zweckdienlichen) Rahmen bleiben. Im Team wird transparent besprochen, welche Medien zur Kommunikation verwendet werden.
- Niemand darf in unbedecktem Zustand (Umziehen, duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

### Umgang mit Alkohol, Tabak, Cannabis und weiteren Drogen

- Beim Konsum von Alkohol und Tabak gilt das Jugendschutzgesetz. Darüber hinaus ist uns ein maßvoller und sensibler Umgang mit Alkohol auf Veranstaltungen, Reisen oder im Rahmen von Klausurtagungen wichtig. Wir achten gegenseitig darauf, dass auch mit dem Konsum von alkoholischen Getränken und der damit verbundenen sinkenden Hemmschwellen, die Grenzen des Gegenübers gewahrt werden.
- Der Konsum von Cannabis und illegalen Drogen ist auf Veranstaltungen und Reisen untersagt. Als Kolpingwerk gehen wir entschieden gegen illegale Drogen vor.

### Umgang mit Geschenken

- Geschenke dienen der Anerkennung und Wertschätzung für Engagement und unterstützen eine Dankeskultur im Kolpingwerk. Finanzielle Zuwendungen, Vergünstigungen, Belohnungen und Geschenke als Weg der Einflussnahmen im Bereich der Bestechlichkeit und Korruption werden ausdrücklich nicht geduldet.
- Finanzielle Zuwendungen, Vergünstigungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen sind nur erlaubt, wenn sie in einem pädagogisch sinnvollen und angemessenen Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe stehen und sich in einem angemessenen Rahmen bewegen und nicht die Entstehung einer besonderen Beziehung untereinander oder eine Abhängigkeit fördern.

### Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex

- Wird ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex wahrgenommen, kann das direkte Gespräch mit der Person gesucht werden, oder die Leitung informiert werden, welche das Gespräch mit der Person, die gegen die Regelungen des Verhaltenskodex verstoßen hat, sucht.
- Bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß ist die Leitung in jedem Fall einzubeziehen. Situativ werden Regelungen besprochen bzw. wird beraten, ob ein weiteres Engagement möglich ist.

## 6 Beschwerdewege

Wie im Verhaltenskodex beschrieben gibt es grundsätzlich bei Veranstaltungen und auch im Alltag die Möglichkeit für Rückmeldungen. Dies beinhaltet gleichermaßen Lob und Kritik. Insofern können allgemeine Beschwerden im persönlichen Kontakt, per Mail, Post oder Telefon an den\*die Vorsitzenden\*e der Kolpingsfamilie/Kolpingjugend gesendet werden.

Beschwerden zu Grenzverletzungen, Gewalt oder Übergriffen sind ebenfalls möglich per Post, Telefon und Mail an [praevention@kolping-minden.de](mailto:praevention@kolping-minden.de).

Für den Postweg wird die Anschrift der Kolpingsfamilie Minden verwendet, für eine telefonische Beschwerde die Nummer des Vorsitzenden. Weiterhin gibt es auf unserer Website die Möglichkeit ein Kontaktformular für die Beschwerde zu nutzen, welches auf die obenstehende Mailadresse gesendet wird. Die Mail wird an die\*den **Vorsitzenden\*e** und die\*den **Präventionsbeauftragten\*e** weitergeleitet (4-Augen-Prinzip).

Über Beschwerden werden anonymisiert im Vorstand berichtet.

Bei Interventionsfällen wird umgehend der **Interventionsstab** einberufen. Der Interventionsstab setzt sich zusammen aus der\*dem Vorsitzenden, der\*dem stellvertretenden Vorsitzende\*n, der\*dem Präventionsbeauftragten und der\*dem gewählten Vertreter\*in der Kolpingjugend Minden.

Ist ein Mitglied des Interventionsstabes selbst von Vorwürfen betroffen, ist dieses aus dem Interventionsstab auszuschließen. Der Interventionsstab kann zusätzlich Fachpersonen zur Beratung hinzuziehen.

Als externer Beschwerdeweg wird das Kolping-Bundessekretariat mit seiner Website angegeben. Für Meldungen von Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt ist dort auch der Kontakt des Deutschen Kinderschutzbundes Minden/Bad Oeynhausen hinterlegt. Zudem wird der Kontakt zum Team Intervention des Erzbistums Paderborn auf der Website verlinkt (siehe 6.2).

## 6.1 Handlungsleitfäden

### 6.1.1 Grenzverletzung unter Teilnehmenden

#### **Was tun ...**

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden?

- ⇒ **Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!**  
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden. Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.
- ⇒ **Situation klären!**
- ⇒ **Offensiv Stellung beziehen!**  
Gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
- ⇒ **Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!**
  - Abwägen, ob die Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
  - Konsequenzen für die Grenzverletzenden beraten.
  - Gegebenenfalls externe Beratung hinzuziehen
- ⇒ **Information des Trägers bei erheblichen Grenzverletzungen!**
- ⇒ **In Abstimmung mit dem Träger bzw. Vorstand betroffene Eltern/ Erziehungsberechtigte informieren (bei schwerwiegenden Grenzverletzungen).**  
Eventuell zur Vorbereitung der Gespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.
- ⇒ **Mit Gruppe bzw. den Teilnehmenden weiterarbeiten.**  
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln

⇒ **Präventionsarbeit verstärken!**

Weiterarbeit mit der Gruppe oder mit den Teilnehmenden: Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

### 6.1.2 Mitteilungsfall

#### Allgemeine Handlungsschritte bei Mitteilung durch einen betroffenen jungen Menschen.

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder- und Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft oder „umschreiben“ das, was ihnen widerfahren ist. Sollten diese jungen Menschen sich Ihnen anvertrauen, ist es daher umso wichtiger, dass Sie zuhören, dem\*der Betroffenen Glauben schenken und Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Stellen Sie keine „Warum-Fragen“ (diese können Schuldgefühle auslösen!), „Suggestivfragen“ oder „Kontrollfragen“ – Sie führen keine Ermittlung und auch kein Verhör durch!

Werden Sie als Person ins Vertrauen gezogen, können Sie selbst in eine persönlich belastende Situation geraten. Sorgen Sie auch für sich selbst! Erkennen und akzeptieren Sie Ihre Grenzen und Möglichkeiten!

#### Beachten Sie unbedingt:

- Handeln Sie nicht eigenmächtig und unabgesprochen!
- Üben Sie keinen Druck aus – auch keinen Lösungsdruck!
- Geben Sie keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen ab!
- Holen Sie sich selbst Unterstützung und Hilfe!

#### Wichtig!

Die strafrechtliche Verfolgung von Sexualdelikten ist gerade für die Betroffenen häufig eine große Herausforderung. Daher ist es sinnvoll, dass die Betroffenen von professionellen Beratungsstellen oder speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dabei betreut werden. Es empfiehlt sich daher, dass sich nicht jeder, der von einem Fall sexualisierter Gewalt erfährt, unabgesprochen und selbstständig an die Polizei wendet, sondern zunächst den Kontakt mit den geschulten Ansprechpartnerinnen und -partnern sowie den zuständigen Personen der Leitungsebene oder Anlaufstellen sucht. Diese werden in Absprache mit der/dem Betroffenen die möglichen weiteren rechtlichen Schritte einleiten, so wie sie bspw. die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfe- bedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vorsehen.

#### Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt berichtet?

## **IM MOMENT DER MITTEILUNG IM MOMENT DER MITTEILUNG**

- ⇒ **Ruhe bewahren!**  
Keine überstürzten Aktionen.
- ⇒ **Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!**  
Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
- ⇒ **Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!**
- ⇒ **Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!**  
„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“
- ⇒ **Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!**  
„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“ – **aber auch erklären** – „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
- ⇒ **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**

## **NACH DER MITTEILUNG**

- ⇒ **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!**  
– Dokumentationsbogen –
- ⇒ **Sich selber Hilfe holen!**  
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- ⇒ **Unverzögliche Information der zuständigen Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, beziehungsweise des Trägers der Veranstaltung oder der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums. Absprache zum weiteren Vorgehen.**
- ⇒ **Nach Einschaltung der Leitungsebene oder des Trägers liegt dort die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte.**
- ⇒ Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens: Sofort stoppen und Information an zuständige Person auf der Leitungsebene!
- ⇒ Bei akuter Gefahr Notruf: 110
- ⇒ Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter ist der Interventionsbeauftragte oder der\*die Vorsitzender\*e zu informieren.

### 6.1.3 Vermutung jemand ist Betroffene\*r

#### Was tun ...

bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt betroffen ist?

- ⇒ **Ruhe bewahren!**  
Keine überstürzten Aktionen.
  
- ⇒ **Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!**
  - Überlegen, woher die Vermutung kommt.
  - Verhalten des potenziell betroffenen, jungen Menschen beobachten.
  - Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
  
- ⇒ **Dokumentationsbogen**
  
- ⇒ **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**
  
- ⇒ **Sich selber Hilfe holen!**  
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
  
- ⇒ **Unverzögliche Information des\*der Vorsitzenden der Kolpingsfamilie und des\*der Interventionsbeauftragten. Absprache zum weiteren Vorgehen.**
  
- ⇒ **Nach Einschaltung liegt die Verantwortung für alle weiteren Handlungsschritte beim Interventionsstab.**

## 6.2 Ansprechpersonen und Beratungsstellen

Professionelle Beratung und Unterstützung in Fragen von Grenzverletzungen und sexueller Gewalt erhältst du bei erfahrenen Einrichtungen und Diensten im **kirchlichen und außerkirchlichen** Bereich. **WICHTIG:** In der Beratung wirst du mit deinen Anliegen, Bedürfnissen und Rechten ernst genommen und unterstützt. Wenn gewünscht erfolgt die Beratung anonym.

Die Angebote sind breit gefächert und richten sich an betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie an Angehörige, das soziale Umfeld und Fachkräfte. Eine umfangreiche Übersicht finden Interessierte auf dem Hilfeportal Sexueller Missbrauch [www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html](http://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html). Auf der Seite [www.dajeb.de](http://www.dajeb.de) befindet sich ein weiterer Beratungsstellenführer für Beratungsstellen nach unterschiedlichen Beratungsschwerpunkten und Orten.

Bei den im folgenden genannten Kontakten handelt es sich um eine Auflistung von kirchlichen und außerkirchlichen Beratungsangeboten in Ortsnähe der Kolpingsfamilie/Kolpingjugend Minden.

## Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kolpingsfamilie Minden

<b>Vorsitzende*r</b>	Carsten Viermann Trippeldamm 27 32429 Minden 0173-8747242 <a href="mailto:info@kolping-minden.de">info@kolping-minden.de</a> <a href="http://www.kolping-minden.de">www.kolping-minden.de</a>
<b>Präventionsbeauftragte*r</b>	Moritz Meier Mühlenstr. 48 32479 Hille 0151-10830532 <a href="mailto:info@kolping-minden.de">info@kolping-minden.de</a> <a href="http://www.kolping-minden.de">www.kolping-minden.de</a>

## Beratungs- und Unterstützungsangebote des Kolpingwerkes DV Paderborn

<b>Diözesansekretär*in</b>	Daniel Fissenewert 05251 2888521 Daniel.fissenewert@kolping-paderborn.de
<b>Präventionsfachkraft des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn</b>	Rebecca Rediger 05251 2888529 praeventionsfachkraft-kw@kolping-paderborn.de

## Unabhängige Ansprechpersonen des Erzbistums Paderborn

<b>Unabhängige Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegen Haupt- und Ehrenamtliche</b>	<b>Gabriela Joepen</b> 0160 7024165 gabriela.joepen@ap-paderborn.de  <b>Prof. Dr. Martin Rehbron</b> 0170 8445099 missbrauchsbeauftragter@rehborn.com
--	---

## Ansprechpersonen des Kolpingwerkes Deutschland

<b>Das Kolpingwerk Deutschland arbeitet mit dem Deutschen Kinderschutzbund Dortmund e.V. zusammen. Aktuelle Ansprechpersonen sind unter dem Link zu finden.</b>	<a href="https://www.kolping.de/kontakt/praevention-und-hilfe/">https://www.kolping.de/kontakt/praevention-und-hilfe/</a>
---	---

## Beratungs- und Unterstützungsangebote in Minden

<b>Wildwasser</b> (Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen)	Weberberg 2 32423 Minden Tel: 0571-87677 <a href="mailto:verein@wildwasser-minden.de">verein@wildwasser-minden.de</a> <a href="http://www.wildwasser-minden.de">www.wildwasser-minden.de</a>
<b>Mannigfaltig</b> (Beratung für Jungen und junge Männer gegen sexualisierte Gewalt)	Weberberg 2 32423 Minden Tel: 0571-8892684 <a href="mailto:info@mannigfaltig-minden-luebbecke.de">info@mannigfaltig-minden-luebbecke.de</a> <a href="http://www.mannigfaltig-minden-luebbecke.de">www.mannigfaltig-minden-luebbecke.de</a>
<b>Sozialdienst Katholische Frauen SkF Minden</b>	Königstr. 13 32423 Minden Tel: 0571-8289971 <a href="mailto:info@skfminden.de">info@skfminden.de</a> <a href="http://www.skfminden.de">www.skfminden.de</a>
<b>Kinderschutzbund Minden-Bad Oeynhausen e.V.</b>	Kutenhauser Str. 79 32425 Minden 0571-8892510 <a href="mailto:info@dksb-minden.de">info@dksb-minden.de</a> <a href="http://www.dksb-minden.de">www.dksb-minden.de</a>
<b>Jugendamt der Stadt Minden</b>	Kleiner Domhof 17 32423 Minden 0571-89356 <a href="mailto:info@minden.de">info@minden.de</a> <a href="http://www.minden.de">www.minden.de</a>

## Bundesweite Beratungsangebote

<b>Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“</b>	0800-22 55 530 Alle Infos auf <a href="http://www.hilfeportal-missbrauch.de">www.hilfeportal-missbrauch.de</a>
<b>Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“</b>	116111 oder 0800 – 111 0 333 Alle Infos auf <a href="http://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html">www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html</a>
<b>Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“</b>	0800 – 111 0 550 Alle Infos auf <a href="http://www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html">www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html</a>
<b>Telefonseelsorge</b>	0800 / 111 0 111 oder 0800 / 111 0 222 Alle Infos auf <a href="http://www.telefonseelsorge.de/">www.telefonseelsorge.de/</a>

## 7 Qualitätsmanagement

Dieses Rechte- und Schutzkonzept bedarf einer stetigen Überprüfung und darf sich weiterentwickeln. Alle Abläufe und Vorgaben, die sich aus dem Schutzkonzept ergeben, werden spätestens alle fünf Jahre, nach einem Fall von Kindeswohlgefährdung oder bei größeren strukturellen Veränderungen überprüft. Der Impuls für die Überprüfung wird von dem\*der Vorsitzenden und der Präventionsfachkraft gegeben.

Rückmeldungen und Anregungen zu diesem Rechte- und Schutzkonzept nehmen wir gerne jederzeit per Mail an [praevention@kolping-minden.de](mailto:praevention@kolping-minden.de) entgegen.

## 8 Aus- und Fortbildung

Die Präventionsordnung der NRW (Erz-)Bistümer sieht vor, dass alle Menschen, die in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, regelmäßig an einer Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen müssen.

Die Inhalte der Präventionsschulungen sind u.a.

- angemessenes Nähe-und-Distanz-Verhältnis
- Strategien von Täterinnen und Tätern
- Psychodynamiken der Opfer
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- Eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
- Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen
- Sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

(Quelle: <https://www.erzbistum-paderborn.de/beratung-hilfe/praeventionsarbeit/>  
04.02.25; 12:59)

Die Teilnahme an den Schulungen wird durch den Vorstand nachgehalten und rechtzeitig ein halbes Jahr vor Ablauf der Frist an eine Auffrischungsschulung erinnert. Spätestens alle fünf Jahre erfolgt eine Auffrischungsschulung im halben zeitlichen Umfang der Grundschulung.

Ehrenamtlich Mitarbeitende legen ihren Schulungsnachweis dem\*der Vorsitzende\*r vor. Diese\*r erinnert auch entsprechend vor Ablauf der Gültigkeit von fünf Jahren an den Besuch einer Auffrischungsschulung.

Im Folgenden eine Übersicht der Tätigkeiten in der Kolpingsfamilie/Kolpingjugend Minden mit den dazugehörigen Schulungsbedarfen.

Tätigkeit	Schulungsumfang
Präventionsbeauftragte*e	12 Std.
Vorsitzender*e, stellvertretende*r Vorsitzender*e	12 Std.
Präventionsbeauftragter*e	12 Std.
Präses	12 Std.
Geistliche Leitung	12 Std.
Vertreter der Kolpingjugend	12 Std.
Honorarkräfte und ehrenamtliche Teamende bei Angeboten mit Übernachtung	12 Std.
Weiterer Vorstand	Info über das Schutzkonzept sowie freiwillige Teilnahme an einer 6h Schulung

## 9 Maßnahmen zur Stärkung

Ein wichtiger Bestandteil der Prävention von sexualisierter Gewalt ist die Stärkung von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in der Kolpingsfamilie/Kolpingjugend Minden. Durch regelmäßige Schulungen wird eine Kultur der Achtsamkeit sowie Handlungssicherheit gefördert. Neben den verpflichtenden Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt, gibt es die Möglichkeit an Workshops oder Veranstaltungen aus dem Themenfeld Gewaltprävention (Kommunikation, Vielfalt, ...) teilzunehmen.

Durch transparente Strukturen und Ansprechpersonen für das Thema (Präventionsfachkräfte) möchten wir zu einem sicheren Ort für unsere Mitglieder und Mitarbeitenden werden. Bei unseren Veranstaltungen gibt es immer eine Möglichkeit für Feedback, entweder über Feedbackbögen oder in persönlichen Runden, dazu ermutigen wir. Weiterhin ist unsere Arbeit geprägt von Achtsamkeit. Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene werden ermutigt für ihre Anliegen einzustehen und ihren Standpunkt zu vertreten.

Das Thema „Rechte und Schutzkonzept / Gewaltprävention“ steht einmal jährlich auf der Tagesordnung einer Vorstandssitzung, damit bleibt das Thema präsent und es gibt die Möglichkeit sich auszutauschen. Der Vorstand wird Infomaterial zu dem Thema zur Verfügung stellen.

## 10 Schlusswort

Zum Schluss möchten wir noch einmal herzlich dazu einladen, sich mit den Inhalten dieses Schutzkonzeptes auseinanderzusetzen und es mit Leben zu füllen. Die Präventionsarbeit der Kolpingsfamilie/Kolpingjugend Minden ist ein stetiger Prozess und wird sich auch künftig weiterentwickeln, damit wir ein sicherer Ort für alle Menschen in der Kolpingsfamilie/Kolpingjugend Minden sind.

Allen, die sich in den Prozess zur Erstellung des Schutzkonzeptes eingebracht haben, an dieser Stelle noch einmal ein herzliches Dankeschön!

In Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Minden am 13.03.2026.

---

Für den Vorstand

---

Präventionsfachkraft

## 11 Anlagen

1. Selbstauskunftserklärung
2. Dokumentation der Einsichtnahme

# Selbstauskunftserklärung

gemäß der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Erzbistum Paderborn.

## I. Personalien der\*des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

## II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

## III. Erklärung

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup> §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

## Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher der Kolpingsfamilie/Kolpingjugend Minden gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

**Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtskräftig verurteilt ist.**

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Vorname des\*der Mitarbeiter\*in    Nachname des\*der Mitarbeiter\*in

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Der\*die oben genannte Mitarbeiter\*in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

\_\_\_\_\_  
Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der für die Einsichtnahme  
zuständigen Person der  
Kolpingsfamilie/Kolpingjugend Minden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Mitarbeiter\*in